

**Vereinbarung über die Verwendung der Bezeichnung
„openDesk Approved System Integrator“
und damit zusammenhängender Marken**

zwischen der **Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH** (Amtsgericht Bochum, HRB 21488),
Suttner-Nobel-Allee 4, 44803 Bochum,
vertreten durch die Geschäftsführer Pamela Krosta-Hartl und Leonhard Kugler
– nachstehend „**ZenDiS**“ genannt –

und der **[ABC GmbH]**
– nachstehend „**openDesk Approved System Integrator**“ oder „**ASI**“ genannt –

Präambel

ZenDiS ist das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung und wurde als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Bundes mit dem Ziel gegründet, die digitale Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gegenstand des Unternehmens ist die Information und Beratung der öffentlichen Verwaltung sowie eigene Tätigkeiten bei der Entwicklung, Beschaffung, Einführung und Förderung der Nutzung von Open Source Software und bei der Etablierung offener Standards und Schnittstellen in der IT der öffentlichen Verwaltung, der Betrieb einer Open-Source-Plattform und nationale und internationale Kooperationen im Open-Source-Software-Bereich. In diesem Rahmen verantwortet ZenDiS zentrale Produkte und Plattformen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere openCode und openDesk, und fördert deren Verbreitung auch durch die Einräumung von Nutzungsrechten an Vertriebspartner zur Weitervermarktung an Endkunden aus dem öffentlichen und privaten Sektor.

Zum Zweck der Steigerung der breiten Verfügbarkeit von openDesk im Markt beabsichtigt ZenDiS, künftig nicht mehr selbst als operative Leistungsanbieterin gegenüber Endkunden aufzutreten, sondern ein neues, mehrstufiges Vertriebskonzept aufzubauen, in dessen Rahmen ZenDiS als System- und Regeleignerin die Zusammensetzung, Weiterentwicklung und Paketierung des openDesk-Portfolios verantwortet, Qualitäts-, Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards vorgibt und deren Einhaltung überwacht, während die operative Leistungserbringung gegenüber Endkunden durch nachgelagerte Marktteilnehmer erfolgt.

Der Vertrieb von openDesk an Endkunden erfolgt also über eine mehrstufige Vertriebsstruktur, die auf einem offenen Zulassungssystem mit folgenden Rollen beruht:

- Das Produkt openDesk setzt sich aus einzelnen Softwarekomponenten verschiedener **Komponentenhersteller** (openDesk-Portfolio) zusammen, die von ZenDiS in das Produkt integriert werden. ZenDiS bestimmt die Zusammensetzung des Produkts und kann diese jederzeit ändern, insbesondere durch Aufnahme, Austausch oder Entfernung einzelner Komponenten.
- ZenDiS lässt darüber hinaus im Open-House-Verfahren zu einheitlichen, vorab bekannt gemachten Bedingungen **Distributoren** zu, die als Bindeglied zwischen ZenDiS mit seinem Produkt openDesk und dem eigentlichen Endkundenvertriebsnetz fungieren und sich als „Official openDesk Distributor“ bezeichnen dürfen. ZenDiS erwirbt von den Komponentenherstellern Nutzungsrechte an den jeweiligen Komponenten und räumt den zugelassenen Distributoren hieran Unterlizenzen ein, die diese zur Unterlizenzierung an nachgelagerte IT-Partner und deren Endkunden berechtigen. Die Distributoren fügen die Komponenten des openDesk-Portfolios nach Maßgabe der Vorgaben von ZenDiS zu marktfähigen Angeboten (Bundles) aus und bauen ein Netz von IT-Partnern auf. Der Distributor selbst tritt nicht gegenüber Endkunden auf, sondern übernimmt die Rolle des Bindeglieds zwischen dem von ZenDiS zusammengestellten openDesk-Portfolio und dem Endkundenvertriebsnetz.
- Der eigentliche Endkundenvertrieb sowie Einrichtung, Integration, Betrieb und Support erfolgen sodann durch die **IT-Partner**, die als einzige Stufe der Vertriebskette in unmittelbarer Vertragsbeziehung zum jeweiligen Endkunden stehen. IT-Partner, die zusätzliche, von

ZenDiS vorgegebene Kriterien erfüllen, können von ZenDiS als **openDesk Approved Sovereign Service Provider (ASSP)** oder als **openDesk Approved System Integrator (ASI)** anerkannt werden (ASSPs und ASIs gemeinsam „**Approved Partner**“). ASSPs bieten openDesk als SaaS-Lösung in eigenen Rechenzentren an. Approved System Integrator können openDesk sowohl als SaaS/Managed Services-Lösung als auch als On-Premises-Lösung erbringen und sind darüber hinaus berechtigt, sämtliche weiteren Dienstleistungen rund um openDesk anzubieten. Sonstige IT-Partner stehen in keiner unmittelbaren Vertragsbeziehung zu ZenDiS und können sämtliche oder auch nur einzelne Leistungen rund um openDesk erbringen. Ihr Zugang zum 3rd-Level-Support erfolgt über den jeweiligen Distributor.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung des Rechts an den ASI, die Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ sowie die hiermit verbundenen weiteren Zeichen im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Endkunden zu nutzen, um seine Anbindung an das openDesk-Ökosystem gegenüber dem Markt kenntlich zu machen.
- 1.2 Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software openDesk selbst. Die hierfür erforderlichen Lizenzen bezieht der ASI als IT-Partner von dem oder den Distributoren, in deren Partnernetz er eingebunden ist.
- 1.3 Die Parteien benennen jeweils die nachstehenden Ansprechpartner für die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung:

ZenDiS:

Vertrieblicher Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

Technischer Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

ASI:

Vertrieblicher Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

Technischer Ansprechpartner: [Name, Position, E-Mail, Telefon]

- 1.4 Jede Partei kann ihre Ansprechpartner jederzeit durch Mitteilung in Textform an die andere Partei ändern. Die Änderung wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 2 Nutzungsrechte

- 2.1 ZenDiS räumt dem ASI hiermit ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ sowie die

weiteren, jeweils in der Anlage 1 festgehaltenen Zeichen im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Endkunden gemäß Anlage 2 zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt räumlich für alle Gebiete, in denen ZenDiS nicht gesonderte exklusive territoriale Lizenzvereinbarungen mit Dritten geschlossen hat, und für die Dauer dieser Vereinbarung. Es endet automatisch mit Beendigung dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder eines gesonderten Widerrufs bedarf. ZenDiS wird den ASI über bestehende und künftige territoriale Lizenzvereinbarungen, die den räumlichen Geltungsbereich des Nutzungsrechts einschränken, unverzüglich in Textform informieren. Der ASI ist nicht berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen hieran einzuräumen.

- 2.2 Der ASI kann die Wortbezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nutzen.
- 2.3 Weitere Zeichen kann der ASI nutzen, sobald und soweit sie in der Anlage 1 festgehalten sind. ZenDiS ist berechtigt, die Anlage 1 und die Anlage 2 durch Mitteilung in Textform an den ASI jederzeit erstmals aufzustellen sowie zu ergänzen oder zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung wird mit Zugang der Mitteilung Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 2.4 Der ASI darf die Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ sowie die weiteren nach Anlage 1 nutzbaren Zeichen ausschließlich im Zusammenhang mit seinem Angebot von openDesk-Leistungen nutzen, insbesondere openDesk als SaaS-Lösung, als Managed-Services-Lösung, als On-Premises-Lösung sowie sämtlichen weiteren Dienstleistungen rund um openDesk, sowie ausschließlich nach Maßgabe der von ZenDiS in Anlage 2 festgelegten Markennutzungsrichtlinie, sobald diese dem ASI von ZenDiS in Textform bereitgestellt worden ist. Bis zur Bereitstellung der Anlage 2 gelten die sich aus dieser Vereinbarung im Übrigen ergebenden Nutzungsbeschränkungen. Eine Nutzung im Zusammenhang mit sonstigen eigenen oder fremden Produkten und Dienstleistungen des ASI, insbesondere solchen, die nicht auf openDesk beruhen oder mit openDesk im Wettbewerb stehen, ist nicht gestattet. Der ASI wird die Zeichen ferner nicht in einer Weise nutzen, die den Eindruck erweckt, ZenDiS billige oder unterstütze Produkte oder Dienstleistungen des ASI, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

§ 3 Vergütung

- 3.1 Für die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 2 zahlt der ASI an ZenDiS ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 18.000,00 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Das jährliche Entgelt ist jeweils im Voraus zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Für das Kalenderjahr, in dem diese Vereinbarung in Kraft tritt, sowie für das Kalenderjahr, in dem sie endet, wird das Entgelt anteilig entsprechend der Anzahl der Kalendertage berechnet, während derer diese Vereinbarung in dem jeweiligen Kalenderjahr besteht.

- 3.3 ZenDiS stellt dem ASI das jährliche Entgelt jeweils zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres, im ersten Kalenderjahr mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, in Rechnung. Der ASI wird den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das von der ZenDiS benannte Konto zahlen. Kommt der ASI mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.
- 3.4 Endet diese Vereinbarung unterjährig, erstattet ZenDiS dem ASI den Teil des für das betreffende Kalenderjahr bereits gezahlten Entgelts, der auf den nach der Beendigung verbleibenden Zeitraum dieses Kalenderjahres entfällt, entsprechend der Anzahl der Kalendertage. Die Erstattung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung dieser Vereinbarung auf ein vom ASI benanntes Konto. Ein Erstattungsanspruch des ASI besteht nicht, soweit die Beendigung auf einer außerordentlichen Kündigung der ZenDiS aus einem vom ASI zu vertretenden wichtigen Grund beruht.

§ 4 Pflichten des ASI

- 4.1 Der ASI verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung die im Kriterienkatalog in der Anlage 3 niedergelegten Anforderungen zu erfüllen und deren Einhaltung auf Verlangen der ZenDiS nachzuweisen.
- 4.2 ZenDiS ist berechtigt, die Anlage 3 im Interesse der Aufrechterhaltung einheitlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards nach vorheriger Ankündigung in Textform mit angemessenem Vorlauf zu ändern oder zu ergänzen.
- 4.3 Der ASI verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung gegenüber Endkunden fortlaufend ein Angebot von openDesk-Leistungen bereitzuhalten, insbesondere openDesk als SaaS-Lösung, als Managed-Services-Lösung, als On-Premises-Lösung sowie sämtliche weiteren Dienstleistungen rund um openDesk (Angebotspflicht). Die Angebotspflicht entsteht mit der Einbindung des ASI in das Distributorennetzwerk, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Sobald der ASI das Angebot bereithält, muss es jederzeit den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen.
- 4.4 Der ASI verpflichtet sich darüber hinaus, das Angebot nach § 4.3 gegenüber Endkunden aktiv zu bewerben und zu vertreiben (Vertriebspflicht). Hierzu gehört insbesondere, dass der ASI openDesk-bezogene Leistungen über seine üblichen Vertriebskanäle sichtbar bewirbt, auf Anfragen interessierter Endkunden innerhalb angemessener Frist reagiert und Interessenten in geeigneter Weise über sein Leistungsangebot informiert.
- 4.5 Der ASI wird der ZenDiS auf Anforderung in anonymisierter oder aggregierter Form Kennzahlen zu Nutzung und Verbreitung von openDesk im Rahmen seiner Leistungserbringung, insbesondere zur Anzahl der von ihm betreuten Endkunden und Nutzer, zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten entgegenstehen. Der ASI übermittelt diese Kennzahlen einmal jährlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres in Textform an ZenDiS.

- 4.6 Darüber hinaus wird der ASI der ZenDiS jeweils zum Ende eines jeden Kalenderquartals eine Prognose („Forecast“) über die voraussichtliche Entwicklung der Nutzung und Verbreitung von openDesk im Rahmen seiner Leistungserbringung für das jeweils folgende Kalenderquartal in Textform übermitteln.
- 4.7 Der ASI wird ZenDiS unverzüglich in Textform informieren über
- 4.7.1 ihm bekannt werdende Fälle einer unbefugten Nutzung der Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ oder der weiteren nach Anlage 1 geschützten Zeichen durch Dritte,
 - 4.7.2 schwerwiegende Sicherheitsvorfälle oder Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen seiner Leistungserbringung gegenüber Endkunden, soweit diese geeignet sind, das Ansehen der Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ oder des openDesk-Ökosystems zu beeinträchtigen,
 - 4.7.3 Störungen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem von der ZenDiS bereitgestellten 3rd-Level-Support, soweit sie die Schnittstelle zwischen dem ASI und der ZenDiS betreffen, sowie
 - 4.7.4 wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen mit Endkunden vereinbarte Service Level (SLA), soweit diese geeignet sind, das Ansehen der Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ oder des openDesk-Ökosystems zu beeinträchtigen.

§ 5 Auditrecht

- 5.1 Der ASI wird der ZenDiS auf schriftliche Anforderung mit angemessener Vorlauffrist Auskunft über die Einhaltung seiner Pflichten aus § 4 erteilen und ihr hierfür geeignete Nachweise (insbesondere Zertifikate, Selbstauskünfte und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Anforderungen der Anlage 3) zur Verfügung stellen.
- 5.2 ZenDiS oder ein von ihr beauftragter, zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter ist berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen der Anlage 3 sowie der übrigen Pflichten des ASI aus § 4 einmal jährlich sowie zusätzlich aus begründetem Anlass, insbesondere bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß, während der üblichen Geschäftszeiten des ASI mit angemessener Vorankündigung in Textform von mindestens zehn Werktagen zu überprüfen.
- 5.3 Der ASI wird der ZenDiS bzw. dem beauftragten Dritten hierfür die erforderliche Unterstützung gewähren und Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen gewähren, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten gegenüber Dritten, insbesondere Endkunden, entgegenstehen.
- 5.4 Die Kosten eines Audits trägt ZenDiS, es sei denn, das Audit deckt einen erheblichen Verstoß des ASI gegen seine Pflichten aus § 4 auf. In diesem Fall trägt der ASI die angemessenen Kosten des Audits.

§ 6 3rd-Level-Support

- 6.1 Abweichend von sonstigen IT-Partnern, die den 3rd-Level-Support nur über den jeweiligen Distributor erhalten, erbringt ZenDiS den 3rd-Level-Support für openDesk gegenüber dem ASI unmittelbar im Zusammenhang mit dessen Leistungserbringung gegenüber Endkunden.
- 6.2 Der 1st- und 2nd-Level-Support gegenüber den Endkunden obliegt dem ASI. Der ASI kann den 1st-Level-Support ganz oder teilweise auf den jeweiligen Endkunden übertragen, sofern er die ordnungsgemäße Erbringung sicherstellt. Er wendet sich an ZenDiS erst, soweit eine Störung auf dieser Ebene nicht behoben werden kann.

§ 7 Zusammenarbeit

- 7.1 Der ASI wird sich gegenüber der ZenDiS, den Distributoren, den Komponentenherstellern und den Endkunden loyal verhalten und alles unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen der ZenDiS, der Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ oder dem openDesk-Ökosystem insgesamt zu schaden.
- 7.2 Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der Fortentwicklung des openDesk-Vertriebsökosystems auch künftig konstruktiv zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über geplante Weiterentwicklungen der Vertriebsstruktur, die den ASI betreffen könnten, rechtzeitig zu informieren. Aus dieser Absichtserklärung ergibt sich keine Verpflichtung der ZenDiS, die Vertriebsstruktur in einer bestimmten Weise fortzuentwickeln oder beizubehalten.
- 7.3 ZenDiS ist berechtigt, den ASI unter Nennung seines Namens und seiner Firmierung als „openDesk Approved System Integrator“ bzw. als Kooperationspartner der ZenDiS im Rahmen des openDesk-Ökosystems zu bezeichnen und ihn zu diesem Zweck insbesondere auf ihrer Website, in Vertriebs- und Marketingmaterialien sowie gegenüber öffentlichen Stellen und der Presse zu benennen.
- 7.4 ZenDiS unterstützt den ASI im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere durch die Listung des ASI auf der openDesk-Webseite als anerkannter openDesk Approved System Integrator, die Möglichkeit zur Durchführung gemeinsamer Presseaktivitäten, die Nennung des ASI in Broschüren, Flyern und sonstigen Marketingmaterialien der ZenDiS sowie die Bereitstellung eines persönlichen Partnerbetreuers als Ansprechpartner für den ASI. Der direkte Zugang des ASI zum openDesk Third-Level-Support richtet sich nach § 6.

§ 8 Laufzeit, Kündigung und Vertragsstrafe

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird.

- 8.2 ZenDiS ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der ASI gegen seine Pflichten aus § 2 oder § 4 dieser Vereinbarung verstößt und der Verstoß trotz einer schriftlichen Abmahnung durch ZenDiS und Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe nicht behoben wird. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Verstoß besonders schwer wiegt, insbesondere bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen § 2 oder § 4, oder wenn ZenDiS die Fortsetzung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf einer Abhilfefrist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.
- 8.3 ZenDiS ist darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn der ASI eines oder mehrere der in Anlage 3 festgelegten Kriterien während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt. In diesem Fall setzt ZenDiS dem ASI zunächst in Textform eine Frist von dreißig (30) Tagen zur Wiederherstellung der Erfüllung des betreffenden Kriteriums (Abhilfefrist). Stellt der ASI die Erfüllung des betreffenden Kriteriums innerhalb der Abhilfefrist nicht wieder her, ist ZenDiS berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. ZenDiS kann die Abhilfefrist nach billigem Ermessen verlängern, wenn der ASI substantiierte Nachweise über den Fortschritt der Abhilfe vorlegt und die Wiederherstellung innerhalb eines absehbaren Zeitraums zu erwarten ist. Soweit der Wegfall eines Anlage-3-Kriteriums zugleich einen schuldhaften Verstoß gegen § 4.1 darstellt, bleibt die Vertragsstrafenregelung nach § 8.4 unberührt.
- 8.4 Verstößt der ASI schuldhaft gegen seine Pflichten aus § 2, § 4 oder § 11 dieser Vereinbarung, hat er an ZenDiS eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 je Verstoß zu zahlen. Die Gesamthöhe der in einem Kalenderjahr verwirkten Vertragsstrafen ist auf den Betrag des nach § 3.1 geschuldeten jährlichen Entgelts begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch ZenDiS bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen solchen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 9 Vergaberecht

- 9.1 Diese Vereinbarung begründet kein Konzessions- oder sonstiges Vergabeverhältnis zwischen den Parteien und unterfällt nach Auffassung der Parteien nicht dem Vergaberecht. Die Vergabepflicht für die Beschaffung von openDesk und damit zusammenhängenden Leistungen verbleibt bei den jeweiligen Endkunden, soweit diese als öffentliche Auftraggeber zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet sind.
- 9.2 Der ASI wird öffentliche Interessenten vor Vertragsschluss in geeigneter Weise auf das Bestehen etwaiger vergaberechtlicher Pflichten hinweisen. Eine Haftung der ZenDiS für Verstöße von Endkunden gegen das Vergaberecht ist ausgeschlossen.
- 9.3 Sollte sich die vorstehende vergaberechtliche Einordnung dieser Vereinbarung oder des zugrundeliegenden Zulassungssystems ganz oder teilweise als unzutreffend erweisen oder von einer zuständigen Behörde, Nachprüfungsinstanz oder einem Gericht rechtskräftig beanstandet werden, bleibt die übrige Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien

verpflichten sich, die betroffene Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung möglichst nahekommt und den vergaberrechtlichen Anforderungen genügt. Bis zur Einigung auf eine solche Ersatzregelung wirken die Parteien nach Treu und Glauben auf eine vergaberechtskonforme Anpassung der betroffenen Regelung oder, soweit erforderlich, der gesamten Vertragsbeziehung hin.

§ 10 Haftung

- 10.1 ZenDiS haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ZenDiS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung der ZenDiS ausgeschlossen, insbesondere für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung der ZenDiS ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.2 Der ASI stellt ZenDiS von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Endkunden, frei, die auf einer fehlerhaften oder pflichtwidrigen Leistungserbringung des ASI im Rahmen seines Angebots von openDesk-Leistungen oder auf einer vertragswidrigen Nutzung der Bezeichnung „openDesk Approved System Integrator“ oder der weiteren nach Anlage 1 nutzbaren Zeichen durch den ASI beruhen. Die Freistellung umfasst auch die Erstattung angemessener Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung der ZenDiS. Der ASI wird ZenDiS unverzüglich über die Geltendmachung derartiger Ansprüche informieren und ihr die zur Rechtsverteidigung erforderliche Unterstützung gewähren.
- 10.3 Unabhängig von der Freistellung nach § 10.2 haftet der ASI der ZenDiS für Schäden, die der ZenDiS unmittelbar durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des ASI aus dieser Vereinbarung entstehen. Eine nach § 8.4 verwirkte und gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen nach dieser Ziffer bestehenden Schadensersatzanspruch der ZenDiS angerechnet.

§ 11 Vertraulichkeit

- 11.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Partei, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu verwenden („Vertrauliche Informationen“). Dies umfasst insbesondere geschäftliche, technische, finanzielle und organisatorische Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how sowie Betriebs- und Nutzungskennzahlen.
- 11.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, (b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig mitgeteilt werden oder (d) von der

empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei entwickelt worden sind.

- 11.3 Jede Partei darf Vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Beratern und Unterauftragnehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Durchführung dieser Vereinbarung benötigen („Empfangsberechtigte“). Die weitergebende Partei stellt sicher, dass die Empfangsberechtigten in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung fort, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), keine darüber hinausgehende Schutzdauer ergibt.
- 11.5 Soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, ist die offenlegende Partei berechtigt, die betreffenden Informationen im erforderlichen Umfang offenzulegen. Sie wird die andere Partei hierüber unverzüglich in Textform informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist, und den Umfang der Offenlegung auf das gesetzlich oder behördlich Erforderliche beschränken.
- 11.6 Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist jede Partei verpflichtet, sämtliche ihr von der anderen Partei überlassenen oder zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen einschließlich aller Kopien, Auszüge und Zusammenfassungen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die vollständige Rückgabe oder Vernichtung der anderen Partei auf deren Verlangen in Textform zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, deren Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder berufsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Diese unterliegen bis zu ihrer Löschung weiterhin der Vertraulichkeitspflicht nach diesem § 11.

§ 12 Sonstiges

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bochum.
- 12.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zwischen den Parteien wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.

Anlagen:

Anlage 1 – Zeichen „openDesk Approved System Integrator“

Anlage 2 – Markennutzungsrichtlinie

Anlage 3 – Kriterienkatalog

Für **ZenDiS:**

Für den **ASI:**

Bochum, Datum

Ort, Datum

Pamela Krosta-Hartl, Geschäftsführe-
rin

[Name], Geschäftsführer [●]

Bochum, Datum

Ort, Datum

Leonhard Kugler, Geschäftsführer

[Name], Geschäftsführer [●]

Anlage 3 – Kriterienkatalog

Kriterium	Mindestanforderung	Erläuterung/Nachweis
Open-Source-Expertise	Mind. 5 LPIC-3 zertifizierte Mitarbeitende	Zertifizierungen
Open-Source-Engagement	Mind. 3 Mitarbeitende, die seit mindestens 5 Jahren aktiv mit regelmäßigen Commits zu Open-Source-Communities beitragen. (Mit Ausnahme von Minor Commits, bspw. Quellcode-Formatierungen, Änderung Dateinamen etc.)	GitHub / GitLab / openCode-Profile mit Commit-Historie
Kubernetes-Kompetenz	Mind. 5 Mitarbeitende mit mind. 3 Jahren Erfahrung mit produktiven Kubernetes-Clustern	Mitarbeiterprofile
	Mind. 5 zertifizierte Kubernetes Engineers (CKA, CKAD, CKS)	Zertifizierungen
openDesk Know-how	Mind. 5 realisierte openDesk Projekte (Pilot, produktiv) mit je mind. drei- bzw. vierstelliger Nutzerzahl. Alternativ: Mitarbeit an openDesk-Referenzimplementierungen oder entwicklungslastigen Kundenprojekten (CKKI-Projekt o. ä.). Migrationserfahrung zu openDesk oder openDesk-Komponenten (bspw. Univention, Nextcloud etc.)	Referenzen

Branchenreferenzen	Mind. 3 Referenzen aus KRI-TIS, Behörden oder regulierten Branchen	Referenzen
IT-Service-Management	ISO/IEC 20000-1 zertifiziert oder gleichwertig	Zertifikat
Informationssicherheit	Betrieb und Hosting von openDesk liegen vollständig innerhalb eines ISO/IEC 27001 auf Basis IT-Grundschutz zertifizierten ISMS (Nicht relevant bei Betrieb im RZ der Kunden (On-Prem))	ISMS
	NIS-2 Compliance (inklusive Kubernetes, internen und externen Services)	Lückenlose Dokumentation
Support	Deutschsprachiger Support bzw. Support in Landessprache 8×5 (werktags, 09:00 bis 17:00 Uhr) Bei kritischen Diensten 24×7 und qualifizierte Erstreaktion innerhalb von 30 Minuten Ticketportal	SLAs
Datenschutz	DSGVO-konforme Auftragsverarbeitung; Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich in Rechenzentren innerhalb des EWR oder Schweiz; Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO, soweit gesetzlich erforderlich.	AVV nach Art. 28 DSGVO

	Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern außerhalb des EWR oder der Schweiz ist ausgeschlossen; auch Unterauftragsverarbeiter des ASI dürfen personenbezogene Daten ausschließlich in Rechenzentren innerhalb des EWR oder der Schweiz verarbeiten.	
Haftpflichtversicherung	Nachweis einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 je Versicherungsfall	Der Nachweis ist bei Vertragsschluss und danach jährlich durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung zu erbringen.